

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Wundrak, Stefan Keuter, Markus Frohnmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6304 –**

Situation der kritischen Infrastruktur in Norwegen in Bezug auf die Pipelineverbindungen nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Wichtige Öl- und Gaspipelines verlaufen entlang norwegischer Hoheitsgewässer in Richtung Deutschland und in andere europäische Länder, wie beispielsweise Europipe 1 und 2 (www.gassco.no). Der Kommandeur der norwegischen Seestreitkräfte, Admiral Rune Andersen, hat sich in einem Interview mit dem „ARD-Europamagazin“ (www.ardmediathek.de/video/europamagazin/europamagazin-vom-08-01-2023/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRlL2V1cm9wYW1hZ2F6aW4vOWFmYjUxOWUtMmFiNi00MDkxLTk4ZTEtYmRjYzEyMmIzYTk3; Min. 6:10 bis 10:33) dazu sinngemäß geäußert, dass eine völlige Kontrolle des unterseeischen Leitungsnetzes nicht möglich sei. Jedoch würde sich in Kooperation mit den Energieproduzenten und deren zur Verfügung gestellten Daten, kombiniert mit der militärischen Aufklärung ein recht gutes Bild über die Lage ergeben (ebd.).

Die norwegische Armee schützt rund 9 000 Kilometer Rohrleitungen und Kabel, dazu gehören auch die Öl- und Gasplattformen zu Wasser und zu Lande. Aufgrund der Sabotage an Nord Stream 2 hat die norwegische Regierung im Oktober 2022 die erhöhte Verteidigungsbereitschaft ausgerufen (www.tageschau.de/ausland/europa/norwegen-schutz-infrastruktur-103.html).

Ståle Ulriksen, Sicherheitsexperte bei der norwegischen Marineakademie, äußert sich in demselben Beitrag besorgt über die Sicherheitslage in Norwegen und damit auch hinsichtlich der kritischen Infrastruktur, zu der die Pipelines gehören. Er äußert sich dort sinngemäß, dass Russland Norwegen seit längerem im Visier habe. Als Beispiel nennt er den hohen Anteil russischer Staatsbürger, die für norwegische Reedereien arbeiten, und sieht in ihnen eine gezielte Einschleusung seitens der russischen Regierung (ebd.). Ulriksen fordert ein sicherheitspolitisches Gesamtkonzept, das militärischen Bedrohungen gleichermaßen Rechnung trägt wie Spionage und Terror (ebd.).

Mitte Oktober 2022 wurde in Tromsø ein angeblicher brasilianischer Forscher verhaftet, der unter Spionageverdacht für den russischen Geheimdienst GRU steht. Hinzu kommen Festnahmen russischer Staatsbürger in Norwegen, die mit Drohnen sensible Orte in Sperrgebieten fotografiert haben sollen (www.ardmediathek.de/video/europamagazin/europamagazin-vom-08-01-2023/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILmRlL2V1cm9wYW1hZ2F6aW4vOWFmYjUxOWUtMmFiNi00MDkxLTk4ZTEtYmRjYzEyMmIzYTk3).

welt.de/politik/ausland/article241786651/Mutmasslicher-russischer-Spion-in-Norwegen-festgenommen.html).

1. Liegen der Bundesregierung eigene Erkenntnisse vor über die Lage der Pipelineverbindungen von Norwegen nach Deutschland, und wenn ja, welche, und wenn nein, weshalb nicht?

Die der Bundesregierung vorliegenden Informationen des European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSO-G) zur Lage von Pipelineverbindungen können eingesehen werden unter www.entsog.eu/sites/default/files/2021-11/ENTSOG_CAP_2021_A0_1189x841_FULL_066_FLAT.pdf.

2. Kooperiert die deutsche Marine mit der norwegischen zur Sicherung der unterseeischen Infrastruktur der Pipelineverbindungen nach Deutschland, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, weshalb nicht?

Die Deutsche Marine arbeitet seit langem in einer Vielzahl von Bereichen eng und vertrauensvoll mit der Königlich Norwegischen Marine zusammen. Aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Kompetenzverteilung hat die Bundeswehr keine unmittelbare Zuständigkeit für die Sicherung unterseeischer Infrastruktur. Gleichwohl leistet sie kontinuierlich mit ihren Booten, Schiffen und Luftfahrzeugen im Verbund mit Partnernationen – darunter auch mit der Königlich Norwegischen Marine – einen Beitrag zur Seeraumüberwachung einschließlich der Erstellung von Über- und Unterwasserlagebildern.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitslage innerhalb der norwegischen Hoheitsgewässer generell und spezifisch für die nach Deutschland führenden Pipelines?

Die Beurteilung der Sicherheitslage auf norwegischem Hoheitsgebiet liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Sicherheitsexperten der norwegischen Marineakademie, Ståle Ulriksen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), dass eine sicherheitspolitische Gesamtstrategie nötig sei, und wenn ja, gibt es Bestrebungen mit Norwegen zusammenzuarbeiten?

Die Bundesregierung kommentiert oder bewertet Äußerungen von Dritten nicht. Darüber hinaus arbeiten Deutschland und Norwegen im Rahmen der NATO eng zu sicherheitspolitischen Fragen zusammen und tauschen sich regelmäßig bei bilateralen Gesprächen auf allen Ebenen zu diesen Themen aus.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung eine engere nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit Norwegen, vor allem mit Blick auf russische Aktivitäten?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass die Beantwortung der Frage solche Informationen betrifft, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden kann. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung von Informationen zu einer etwaigen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit

Norwegen birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu Kooperationen der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Partnerdiensten, deren Planung oder Ausrichtung und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst) – und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (§ 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Aus den angefragten Inhalten können unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Art und Weise der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

6. Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer Ausweitung nachrichtendienstlicher Operationen seitens Russland beim NATO-Partner Norwegen, und wenn ja, welche Folgerungen für Deutschland leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung ist sich der Bedrohung durch russische nachrichtendienstliche Operationen gegen Deutschland und weitere NATO-Staaten bewusst.

7. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit für die nach Deutschland führenden Pipelines seitens der deutschen Marine und/oder der deutschen Küstenwache, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, weshalb nicht?

Mit Blick auf den Schutz der seeseitigen Kritischen Infrastruktur haben die Behörden des Bundes ihre bestehende nationale und internationale Zusammenarbeit nochmals intensiviert. Diese fachlichen Abstimmungen sollen insbesondere zu einer möglichst koordinierten Seeraumüberwachung führen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Verfolgt die Bundesregierung Pläne, auf anderen Wegen als durch Pipelines von Norwegen nach Deutschland zu transportierende Energie bzw. Rohstoffe zur Energieerzeugung durch Einheiten der Bundeswehr in Kooperation mit der norwegischen Armee zu schützen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Tauscht sich die Bundesregierung bzw. tauschen sich die ihr nachgeordneten Behörden zum Stand der Ermittlungen zu Nord Stream mit der norwegischen Regierung aus (wenn nein, bitte begründen)?

Die Bundesregierung steht mit der Regierung Norwegens in engem und regelmäßigem Austausch. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten vertraulicher Gespräche sowie zu Einzelheiten etwaiger zugrundeliegender Ermittlungsverfahren. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

10. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich des Artikels des US-amerikanischen Journalisten Seymour Hersh (seymourhersh.substack.com/p/how-america-took-out-the-nord-stream), der den Vorwurf äußerte, die USA und Norwegen hätten zusammen den Anschlag gegen die Nord-Stream-Leitungen begangen, mit der norwegischen Regierung in Verbindung gesetzt, um deren Meinung dazu einzuholen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat die entsprechende Presseberichterstattung zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.